

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Paul-Stefan Mauz CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Konsequenzen der Handlungsempfehlungen der Sekten-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags für Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Stellungnahme und Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestags?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Baden-Württemberg?

05. 08. 98

Dr. Mauz CDU

Begründung

Der Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestags vom 9. Juni 1998 (Drucksache 13/10950) beinhaltet eine umfassende Stellungnahme und zahlreiche Handlungsempfehlungen. Die Anfrage soll dazu dienen, die Konsequenzen aus diesem Bericht für Baden-Württemberg darzustellen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 24. September 1998 Nr. VI/4-7171.141/465 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – im Einvernehmen mit dem Innenministerium, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Justizministerium, Wirtschaftsministerium und Sozialministerium – die Kleine Anfrage wie folgt:

Die durch Beschluß des Deutschen Bundestags vom 9. Mai 1996 – BT-Drucksache 13/4477 eingesetzte Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ hat am 29. Mai 1998 ihren Endbericht (BT-Drucksache 13/10950) mit großer Mehrheit verabschiedet, der in der 242. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 1998 behandelt worden ist.

Die Kommission hat sich in zweijähriger Arbeit umfassend mit dem gesamtgesellschaftlichen Phänomen der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auseinandergesetzt und mit ihrem Abschlußbericht – wie sie selbst sagt – „die im deutschen Sprachraum quantitativ wie qualitativ bislang intensivste Analyse des Phänomens der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen durchgeführt“.

Wesentliches Ergebnis des Berichtes ist die Feststellung der Enquete-Kommission, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesamtgesellschaftlich gesehen die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche darstellen. Jedoch lassen die zu beobachtenden Aktivitäten einiger Radikalisierungen Wachsamkeit, ggf. staatliche Gegenmaßnahmen angezeigt sein.

Die Enquete-Kommission hat eine Reihe von Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die sich sowohl an den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber, an die Bundesregierung und die Landesregierungen, an die Kommunen sowie an verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen richten.

Zu 1.:

Die Landesregierung sieht in dem vorgelegten Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung und zur Differenzierung der Einschätzung, die sich im Zusammenhang mit dem Auftreten von neuen religiösen und ideologischen Bewegungen sowie Phänomenen auf dem sog. Psychomarkt ergeben.

Die Landesregierung sieht sich in der Einschätzung der Kommission bestätigt, Scientology nicht als religiöse Gemeinschaft zu bewerten. Ferner wird sie in ihrer Einschätzung bestätigt, daß Scientology in vielfacher Hinsicht eine Sonderrolle einnimmt, die zumindest teilweise eine gesonderte Wahrnehmung bis hin zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz wegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung rechtfertigt.

In einer vorläufigen Einschätzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen (IMA-SuP) ergibt sich folgende Stellungnahme zu den einzelnen Handlungsempfehlungen der Bundestags-Enquete-Kommission:

1. *Artikel 4 Grundgesetz:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, Artikel 4 GG weder zu ändern noch zu ergänzen.

Stellungnahme: Der Empfehlung der Kommission wird zugestimmt. Eine Änderung des Artikels 4 ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Bereits im Zwischenbericht der Enquete-Kommission (Bundestags-Druck-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

sache 13/8170) wurde auf eine Fachanhörung verwiesen, die überwiegend die Notwendigkeit der Änderung von Artikel 4 verneinte.

2. *Körperschaftsrechte:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, Artikel 140 GG / Artikel 137 Absatz 5 WRV weder zu ändern noch zu ergänzen.

Stellungnahme: Der Empfehlung der Kommission wird zugestimmt.

3. *Einrichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts:* Die Enquete-Kommission empfiehlt die Einrichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts unter finanzieller Beteiligung von Bund und Ländern.

Stellungnahme: Nach wie vor wird dem Schutz von Opfern von sog. Sekten und Psychogruppen besondere Bedeutung zugemessen. Insofern könnte die Einrichtung einer Stiftung ein geeignetes Instrument sein, ehemaligen Mitgliedern und Anhängern von sog. Sekten und Psychogruppen sowie deren Angehörigen ergänzende Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Allerdings muß kritisch die Frage des Bedarfs gesehen werden. Überdies ist eine Reihe schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen zu klären bis hin zur finanziellen Realisierbarkeit als Bund-Länder-Einrichtung. Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA-SuP) hat in ihren Berichten (Drucksache 11/4643 und 11/6704) begründet dargelegt, daß hier allenfalls eine Stiftung privaten Rechts oder ein privater Verein sinnvoll erscheint. Zunächst ist ohnehin eine Präzisierung der Aufgaben der geforderten „Stiftung“ abzuwarten. Sollte deren Tätigkeit nicht so sehr im „Opferbereich“ liegen, sondern im Bereich übergeordneter wissenschaftlicher Forschung, so wäre die Frage der Trägerschaft einer solchen Institution zwischen Bund und Ländern auszuhandeln.

4. *Gesetzliche Regelung für die staatliche Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen:* Die Enquete-Kommission empfiehlt die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die staatliche Förderung privater Beratungs- und Informationsstellen.

Stellungnahme: Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß der Staat durch die Finanzierung eines privaten Vereins, der die Öffentlichkeit vor dem Wirken bestimmter Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften warnen soll, in die Grundrechte der betroffenen Gemeinschaften eingreift.

In § 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg ist eine gesetzliche Grundlage für Baden-Württemberg geschaffen worden, Elternvereinen staatliche Zuwendungen zu geben. Dies könnten auch Vereine von Eltern sein, in denen Angehörige von sog. Sektenopfern im Sinne der Prävention wirken.

5. *Gesetz über die Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, in der 14. Legislaturperiode ein Gesetz über die Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe auf der Grundlage des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs (Bundestags-Drucksache 13/9717) zu beraten und als Bundesgesetz zu beschließen.

Stellungnahme: Die Länder haben im Beschluß des Bundesrats vom 19. Dezember 1997 deutlich gemacht, daß die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe einen regelungsbedürftigen Bereich darstellt. In der Vergangenheit hat sich die Landesregierung gegenüber dem Bund immer wieder für ein sog. Lebensbewältigungshilfegesetz eingesetzt.

6. *Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen:* Die Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, die Einführung gesetzlicher Regelungen zu beraten, die

die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen betreffen und die Verhängung von Strafen, Maßregeln oder anderen Sanktionen gegen kriminelle Unternehmen, Vereine oder sonstige Personenzusammenschlüsse ermöglichen.

Stellungnahme: Die 69. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 17. bis 18. Juni 1998 hat sich bereits mit der Frage der Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen beschäftigt. Dieser Fragenkreis wird auch von der durch den Bundesminister der Justiz eingesetzten Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystem behandelt. Deren Ergebnis bleibt abzuwarten.

7. *Schaffung eines selbständigen Straftatbestandes der Veranstaltung von sogenannten Pyramidenspielen:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, angesichts der Zunahme der gemeinschädlichen Pyramidenspiele einen neben § 6 c UWG selbständigen Straftatbestand für Initiatoren und Teilnehmer an derartigen Spielen zu schaffen.

Stellungnahme: Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Problemfeld der sog. Sekten und Psychogruppen wird hier nicht gesehen.

8. *Einbeziehung von Strukturvertrieben in die Gesetzgebung für Finanzdienstleistungsvermittler und Versicherungsvermittler:* Die Enquete-Kommission regt an, bei den anstehenden Beratungen des 14. Deutschen Bundestages zu dem vom Bundesrat eingebrachten „Entwurf“ eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirats beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundestags-Drucksache 13/9421 vom 19. Januar 1998) zu prüfen, inwieweit der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Strukturvertriebs- und Multi-Level-Marketing-Systeme erweitert werden kann. Neben dem im Gesetzentwurf genannten „Grauen Kapitalmarkt“ hat sich ein unübersichtlicher Vertriebsmarkt entwickelt, der sich nicht nur auf den Finanzdienstleistungsbereich beschränkt. Es sollte erreicht werden, daß die Rechtsunsicherheit für Betroffene verringert wird.

Stellungnahme: Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Problemfeld der sog. Sekten und Psychogruppen wird nicht gesehen.

9. *Tätigkeit des Bundesverwaltungsamtes im Bereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“:* Die Enquete-Kommission empfiehlt der Bundesregierung, die Übertragung des Aufgabengebietes in Form einer eigenständigen Norm im Gesetz über die Einrichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVAG) entsprechend der bisherigen Systematik aufzunehmen.

Stellungnahme: Im Rahmen der bisherigen Aufgabenübertragung gem. § 1 Abs. 3 des Bundesverwaltungsamtgesetzes arbeitet das Bundesverwaltungsamt auf dem Gebiet der sog. Sekten und Psychogruppen ausschließlich und unmittelbar der Bundesregierung zu.

Handlungsbedarf seitens der Länder in dieser Sache ist derzeit nicht gegeben.

10. *Vereins- und Steuerrecht:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, durch entsprechende Änderungen im Vereinsrecht sicherzustellen, daß das Wirken auch von Religionsgemeinschaften nicht gegen das Grundgesetz gerichtet sein darf. Hierbei wird zu prüfen sein, ob die Herausnahme von Religionsgemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 VereinsG) zukünftig ganz entfallen kann. Zudem muß sichergestellt werden, daß eine Begünstigung von

Vereinen, z. B. durch Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, ein Mindestmaß von Verfassungs- und Rechtstreue voraussetzt.

Stellungnahme: Die Empfehlung der Enquete-Kommission ist im Blick auf die nach der Verfassung garantierten Religions-, Weltanschauungs- und Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich problematisch, zumal mit einer Änderung des Vereinsgesetzes ein Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ermöglicht würde.

11. *Heilpraktikergesetz:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, eine klare Definition der Heilkunde im Heilpraktikergesetz mit der folgenden Formulierung vorzunehmen:

§ 1 (2) Heilpraktikergesetz: „Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Dabei reicht es aus, daß bei dem Behandelten der Eindruck erweckt wird, die Tätigkeit zielle darauf ab, eine Heilung oder zumindest eine Linderung der genannten Beschwerden zu erreichen.“

Die Enquete-Kommission regt die Prüfung an, die Einführung eines Straftatbestandes des „Heilschwindels“ in die Betrugsvorschriften des StGB vorzunehmen. Eine entsprechende Vorschrift sollte – als Klarstellung der bereits vorhandenen Regeln – die Fälle erfassen, in denen über die Wirksamkeit von Heilmethoden getäuscht wird.

Außerdem ist zu prüfen, ob einheitliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erlaubnis der Heilkundenausübung geschaffen werden können. Derzeit erscheint es nicht hinreichend gewährleistet zu sein, daß Heilpraktiker bei ihrer Zulassung die erforderliche Qualifikation nachweisen müssen.

Stellungnahme: Hauptadressat dieser Forderung ist zunächst die Bundesregierung. Die Einführung eines neuen Straftatbestandes des „Heilschwindels“ in die Betrugsvorschriften des StGB ist nach Auffassung der Landesregierung nicht notwendig, da die angesprochenen Fälle bereits nach heutiger Rechtslage lückenlos vom Straftatbestand des Betrugs erfaßt werden. Es erscheint nicht sinnvoll, aus der Vielzahl der Fallgestaltungen, die von einem Tatbestand erfaßt werden, einzelne herauszugreifen und im Gesetz speziell zu normieren.

12. Gesetzliche Regelungen zum Kindschaftsrecht

- a) *Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) und Kindschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):* Als einzige inhaltlich neue Ergänzung im Kindschaftsrecht empfiehlt die Enquete-Kommission dem 14. Deutschen Bundestag, im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Personensorge dort eine Gesetzesnorm neu einzufügen, die in Anlehnung an den Wortlaut von § 1631 Abs. 2 BGB (Gesetzliche Einschränkung von Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des Personensorgerechts) ein Verbot ausspricht sowohl für entwürdigende Praktiken und Techniken im Zusammenhang mit religiöser Betätigung als auch für Praktiken und Techniken, die die Gesundheit oder das psychische Wohlbefinden des Kindes erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedarf es keiner Neukodifizierung, denn das RKEG gilt gem. Art. 123 Abs. 1, 125 Nr. 1 GG als Bundesrecht bis heute fort. Begrifflich, sachlich und systematisch knüpft das RKEG grundsätzlich an das Recht der Personensorge gem. dem § 1626 ff. BGB an.

Im Ergebnis müssen im Hinblick auf das RKEG lediglich die Anwendungsdefizite behoben werden. Hierfür sieht es die Enquete-Kommis-

sion als ausreichend an, daß bei den entsprechenden juristischen Fachverlagen eine zentralere Platzierung des RKEG in den gängigen Gesetzessammlungen erfolgt.

Stellungnahme: Hauptadressat ist die Bundesregierung.

- b) *Vereinheitlichung des Kindschaftsrechts auf europäischer Ebene:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, die Bundesregierung damit zu beauftragen, auf europäischer Ebene Richtlinien zur Vereinheitlichung des Kindschaftsrechts, insbesondere zur gegenseitigen Anpassung der Sorgerechtsregelungen, zu initiieren.

Stellungnahme: Hauptadressat ist die Bundesregierung.

13. *Änderung des § 291 StGB (Wucher):*

- a) Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, zur Klarstellung der bereits jetzt erfaßten Fälle der Ausbeutung der besonderen Situation Betroffener in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen, die Vorschrift von § 291 StGB folgendermaßen zu ändern: „*Wer die wirtschaftliche, psychische oder eine sonstige Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß ...*“. Eine Ausweitung des unter § 291 StGB fallenden strafbaren Handelns ist damit nicht verbunden.
- b) Im Zusammenhang mit Aktivitäten neuerer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen kann es zu wucherischen Geschäften kommen, bei denen die psychische Lage Betroffener ausgenutzt wird und sie materiell geschädigt werden. Die Strafverfolgungsorgane sind darauf hinzuweisen, daß die Ermittlungen wegen entsprechender Straftaten nicht erst bei Vorliegen einer Anzeige eines Geschädigten aufzunehmen sind. Bereits wenn aus anderen Quellen, wie z. B. Presseberichten oder aus Mitteilungen von Beratungsstellen, hinreichende Anhaltspunkte für Straftaten nach § 291 StGB zu entnehmen sind, müssen Ermittlungen von Amts wegen aufgenommen werden.
- c) Die Strafverfolgungsbehörden sind durch eine gezielte Aufklärungs- und Informationsarbeit besser über die Situation von Menschen in neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu informieren, um im Einzelfall eine sachgerechte Beurteilung (gerade auch psychischer Zusammenhänge) vornehmen zu können.

Stellungnahme: Hauptadressat ist zunächst die Bundesregierung. Wie im 3. Sachstandsbericht (Drucksache 12/1411) der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA-SuP) dargelegt wurde, hat eine Befragung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis in Übereinstimmung mit Umfrageergebnissen anderer Bundesländer ergeben, daß die bestehenden Strafvorschriften zur Verfolgung von Aktivitäten dieser Gruppierungen im Hinblick auf die Höhe der für bestimmte Kurse vereinnahmten Beträge ausreichend sind. Etwaige Schwierigkeiten bei strafrechtlichem Einschreiten bestehen vorrangig auf der Ebene der Tatsachenfeststellung. Den Begriff der Zwangslage in § 291 StGB (Wucher) können auch Fälle von psychischer Bedrängung erfüllen, so daß eine Anwendung des Wuchertatbestandes auf die bedrängte Situation von Mitgliedern neuer religiöser und ideologischer Gruppierungen je nach den Umständen des Einzelfalls bereits heute möglich ist. Die vorgeschlagene, lediglich der Verdeutlichung dienende Änderung des Wuchertatbestandes erscheint deshalb nicht geboten. § 291 StGB (Wucher) stellt kein Antragsdelikt dar. Wie bei anderen Nichtantragsdelikten erforschen die Strafverfolgungsbehörden gem. § 160 Abs. 1 StPO einen Sachver-

halt zur Klärung einer Anklageerhebung nicht nur bei Vorliegen einer Anzeige, sondern auch, wenn sie auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten. Eines besonderen Hinweises hierauf bedarf es nicht.

14. *Psychotherapeutengesetz*: Die Enquete-Kommission begrüßt, daß es nach über 20jähriger Beratung gelungen ist, das Psychotherapeutengesetz sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat zu verabschieden. Sie fordert den Gesetzgeber auf, darauf zu achten, daß die Intentionen des Gesetzes nicht durch die Ausführungsverordnungen der Approbationsbehörden und Zulassungsausschüsse konterkariert werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden gerade auch für die Behandlung von Psychomarkt-Opfern, Esoterikgeschädigten und Aussteigern aus neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen gewährleistet wird. Eine Methodenvielfalt mit theoretisch fundierten und bisher in der Praxis bewährten Psychotherapieansätzen sollte sichergestellt sein.

Stellungnahme: Hauptadressat ist zunächst die Bundesregierung.

15. *Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz*: Bereits in ihrem Zwischenbericht hat die Enquete-Kommission deutlich gemacht, daß sie die Beobachtung der Scientology-Organisation durch das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz begrüßt. Diese Maßnahmen sollten weiterhin fortgesetzt werden.

Stellungnahme: In Baden-Württemberg erfolgen einschlägige Überwachungsmaßnahmen durch das Landesamt für den Verfassungsschutz (LfV) hinsichtlich der Scientology-Organisation seit dem 1. Januar 1997. Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern mit Ausnahme von Schleswig-Holstein (das Landesverfassungsschutzgesetz Schleswig-Holsteins macht eine Überprüfung der Scientology-Organisation nicht möglich) haben entsprechend der Empfehlung der Innenministerkonferenz vom 6. Juli 1997 zur Beobachtung der Scientology-Organisation eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 1997 aufgenommen hat.

Im Vordergrund der Bemühungen der Verfassungsschutzbehörden steht, den der Beobachtung zugrunde liegenden tatsächlichen Anhaltspunkten für politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nachzugehen und diese, soweit möglich, zu verifizieren.

Wegen der für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erforderlichen Vorlaufzeiten und um Fehlschüsse aufgrund zu kurzer Beobachtungszeit auszuschließen, wird eine erste ausführliche Berichterstattung in der Innenministerkonferenz über die Ergebnisse der Beobachtung erst im Herbst 1998 möglich sein. Auf Grund der in Baden-Württemberg gewonnenen Erkenntnisse wird die weitere Beobachtung derzeit als geboten angesehen.

16. *Internationale Zusammenarbeit*: Die Enquete-Kommission fordert die Bundesregierung auf, auf der Regierungs- und Fachministerebene für einen verstärkten internationalen Informationsaustausch zum Problembereich der neuen religiösen ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen zu sorgen. Auf europäischer Ebene empfiehlt sich dabei auch die Prüfung, ob in Zusammenarbeit mit den Gremien der Europäischen Union durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle wichtige Maßnahmen – wie z. B. Auswertung von grenzüberschreitenden Aktivitäten oder die staatliche Aufklärungsarbeit – besser koordiniert werden können. Soweit strafrechtlich

relevante Aktivitäten betroffen sind, sollte der Informationsaustausch über Europol erfolgen.

Die Enquete-Kommission fordert den 14. Deutschen Bundestag auf, im Rahmen der Arbeitskontakte zu parlamentarischen Gremien anderer Staaten und internationaler Organisationen Beratungen über das Problemfeld der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen einzubeziehen, um auch auf dieser Ebene für einen besseren Informations- und Meinungsaustausch Sorge zu tragen.

Stellungnahme: Hauptadressat ist zunächst die Bundesregierung.

17. *Einheitlicher Umgang mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen in der Europäischen Union:* Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Europäischen Union auf einen einheitlichen Umgang mit dem Phänomen neuer religiöser und ideologischer Gemeinschaften und Psychogruppen hinzuwirken.

Stellungnahme: Vgl. Ausführungen zu Ziff. 16. Hauptadressat ist die Bundesregierung.

18. *Okkultismus/Satanismus:* Da die bestehenden Gesetze für Probleme im Zusammenhang mit Okkultismus/Satanismus (unter anderem Körperverletzung, Nötigung, Jugendschutz) nach Ansicht der Enquete-Kommission ausreichen, wird im gesetzgeberischen Bereich kein Handlungsbedarf gesehen. Die Gesetze sollten allerdings konsequent angewendet werden.

Stellungnahme: Die Einschätzung der Enquete-Kommission wird geteilt. Die von der Enquete-Kommission geforderte verstärkte Information im Bereich von Okkultismus/Satanismus wird unterstützt.

19. *Bildung und Weiterbildung:* Die Enquete-Kommission empfiehlt im Bereich der Bildung und Weiterbildung eine Reihe von Maßnahmen, die die individuelle Aufklärung und Bildung sowie Verbandsaufklärung, staatliche Aufklärung, schulische Bildung und Fortbildung im staatlichen Bereich betreffen.

Stellungnahme: Den Empfehlungen der Enquete-Kommission wird im Prinzip gefolgt.

20. *Forschungsförderung:* Die Enquete-Kommission empfiehlt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einen interdisziplinären Forschungsverbund zu den Themen

- Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften
- Psychogruppen bzw. Psychokulte in der Gegenwart
- Neuzeitliche Esoterik, freie Spiritualität der Gegenwart

zu initiieren.

Die Empfehlungen der Enquete-Kommission richten sich auch an die Bundesländer im Bereich der Universitäten und Hochschulen, sich der Thematik stärker anzunehmen.

Stellungnahme: Die Empfehlung der Enquete-Kommission kann nachvollzogen werden. Es empfiehlt sich auf Bundesebene eine Abstimmung möglicher Forschungsvorhaben vorzunehmen.

21. *Transparenz des Psychomarktes:* Die Enquete-Kommission hält es für erforderlich, daß die Angebote des Psychomarktes objektiv beschrieben und zum Zwecke der Transparenz für den Verbraucher bewertet werden. Heil-

kundige Standesorganisationen, Verbraucherschutzzentralen usw. werden gebeten, solche Bewertungen vorzunehmen. Sie sollten dabei staatliche Unterstützung erhalten.

Stellungnahme: Wenngleich die Empfehlungen der Enquete-Kommission grundsätzlich zu begrüßen sind, muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß angesichts der angespannten finanziellen Situation zu prüfen ist, ob die erwartete staatliche Unterstützung leistbar ist. Auch sind die Empfehlungen der Enquete-Kommission im Zusammenhang mit ihrer Forderung zur gesetzlichen Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zu sehen. Hier kann ein umfassender Überblick über die Angebote auf dem Psychomarkt nur von Nutzen sein.

22. *Konfliktreduzierung:* Da es im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt, daß Konflikte zwischen neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen und ihrer sozialen Umwelt begrenzt und im Rahmen des bestehenden Rechts ausgetragen werden, hat die Enquete-Kommission die von ihr geforderte Einrichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts als ein Aufgabenfeld der Mediation zwischen Konfliktpartnern empfohlen.

Stellungnahme: Der Landesregierung erscheint es geboten, zunächst abzuklären, ob eine Institution öffentlich rechtlicher Art die Rolle eines Mediators auf dem Problemfeld der sog. Sekten und Psychogruppen übernehmen kann.

23. *Keine weitere Verwendung des Begriffes „Sekte“:* Die Enquete-Kommission hält es angesichts der von ihr dargestellten Unschärfe und Mißverständlichkeit des Begriffes „Sekte“ für wünschenswert, wenn im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auf die weitere Verwendung des Begriffes „Sekte“ verzichtet würde. Insbesondere in Verlautbarungen staatlicher Stellen – sei es in Aufklärungsbroschüren, Urteilen oder Gesetzestexten – sollte zukünftig die Bezeichnung „Sekte“ vermieden werden.

Stellungnahme: Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA-SuP) hat in ihrem 3. Sachstandsbericht (Drucksache 12/1411) sich bereits für eine präzisierende Bezeichnung des bislang mit Begriffen wie „Jugendsekten“, „Jugendreligion“, „Destruktive Kulte“ usw. bezeichneten Themenfeldes eingesetzt. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß sich sowohl in der Öffentlichkeit als auch im behördlichen Bereich der Begriff „Sog. Sekten und Psychogruppen“ als übergreifender Arbeitsbegriff verfestigt hat.

Wenngleich die Enquete-Kommission in ihrem Bericht ständig nur noch von „Neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“ spricht, schlägt sie jedoch selbst keinen neuen Begriff für die Beschreibung des Gesamtphänomens vor. Ein direkter Handlungsbedarf für das Land besteht nicht. Zu erwarten ist, daß sich mit der Frage der Bezeichnung des Themenfeldes auch der Bund-Länder-Gesprächskreis sog. Sekten und Psychogruppen (BLG) befassen dürfte, um eine möglichst einheitliche Terminologie zu erreichen.

24. *Berichtspflicht der Bundesregierung:* Die Enquete-Kommission empfiehlt dem 14. Deutschen Bundestag, die Bundesregierung durch Beschluß zu verpflichten, jeweils zwei Jahre und vier Jahre nach der Verabschiedung des Endberichtes einen Bericht über die Umsetzung der dort ausgesprochenen Handlungsempfehlungen vorzulegen.

Stellungnahme: Hauptadressat ist die Bundesregierung.

Zu 2.:

Die von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vorgelegten Handlungsempfehlungen werden in die Beratungen der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Ständigen Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Scientology-Organisation und des Bund-Länder-Gesprächskreises sog. Sekten und Psychogruppen (BLG) einfließen. In beiden Gremien ist das Land Baden-Württemberg vertreten. Außerdem wird die Interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen (IMA-SuP) den Bericht und die Handlungsempfehlungen, die sich auf das Land beziehen könnten, in ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen, insbesondere auch in ihrem 4. Sachstandsbericht, der für den Zeitraum 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 erstellt wird.

Dr. Annette Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport